



Regulatorische Entwicklungen

Steuerliche Entwicklungen

Letztes Update: September 2025



Inhaltsverzeichnis

1 BEPS 2.0 / Säule 2 – Einführung einer globalen Mindeststeuer.....	4
1.1 BEPS 2.0 / Säule 2 im Überblick.....	4
1.2 Jüngste politische Entwicklungen	4
1.3 Jüngste Publikationen	5
1.4 Was Sie tun sollten.....	5
2 BEPS 2.0/Säule 1 – Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft	7
2.1 BEPS 2.0 Säule 1 – Betrag A.....	7
2.2 BEPS 2.0 Säule 1 – Betrag B.....	7
2.3 Wichtigste Erkenntnisse:.....	8
3 Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden	9
3.1 DAC6.....	9
3.2 DAC7	10
3.3 DAC8.....	11
3.4 DAC9.....	12
4 OECD Crypto Asset Reporting Framework (CARF)	13
4.1 CARF	13
4.2 Jüngste Entwicklungen.....	13
5 EU-Richtlinie zur Veröffentlichung länderbezogener Berichterstattung („Public CbCR“) und australische Gesetzgebung für Public CbCR	15
5.1 Was ist „Public CbCR“?.....	15
5.2 Wer ist von Public CbCR betroffen?.....	15
5.3 Was muss veröffentlicht werden?	16
5.4 Wer muss veröffentlichen?	16
5.5 Wo und wie muss veröffentlicht werden?.....	16
5.6 Welche Folgen hat die Nichteinhaltung?	16
5.7 Nächste Schritte	16
5.8 Australische Regelung zum Public CbCR	17
6 Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten (Foreign Subsidies Regulation, FSR)	19
6.1 Hintergrund.....	19
6.2 Anwendungsbereich.....	19
6.3 Nächste Schritte	20
7 EU-Ratsrichtlinie zur Geschäftstätigkeit in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT)	22
7.1 Hintergrund.....	22
7.2 Anwendung der BEFIT-Regeln	22
7.3 Verwaltung und Verfahren	23
8 CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)	24
8.1 Hintergrund.....	24
8.2 Wer wird davon betroffen sein?	24
8.3 Was muss ich wissen?	25
8.4 Was betroffene Unternehmen jetzt tun sollten	26
9 Strenge Praxis bei der Rückforderung der Mehrwertsteuer	27
9.1 Überarbeiteter Entwurf der Mehrwertsteuer-Info 09, Vorsteuerabzug veröffentlicht.....	27
9.2 Der Entwurf der Mehrwertsteuer-Info 09 enthält strengere und teilweise willkürliche Regeln, wenn Unternehmen welche Beteiligungen (d. h. mindestens 10 % des Aktienkapitals) halten, Vorsteuerabzüge geltend machen können	27

1 BEPS 2.0 / Säule 2 – Einführung einer globalen Mindeststeuer

Die OECD arbeitet kontinuierlich an den internationalen Vorgaben für die Umsetzung von BEPS 2.0/Säule 2. Einzelne Länder (darunter die Schweiz) haben die internationalen Anforderungen in nationales Recht umgesetzt, und es ist zu erwarten, dass weitere Länder folgen werden.

Status: • 1. Januar 2024 in vielen Ländern einschliesslich der EU und der Schweiz

1.1 BEPS 2.0 / Säule 2 im Überblick

Säule 2 des Projekts zur Verhinderung von Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (BEPS 2.0) der OECD zielt durch die Einführung einer Mindestbesteuerung pro Land von 15 % auf die Einschränkung des internationalen Steuerwettbewerbs und damit des Anreizes für ungerechtfertigte Gewinnverschiebungen innerhalb eines Konzerns ab. Diese globale Mindestbesteuerung gilt grundsätzlich nur für Unternehmen mit konsolidiertem Umsatz von über EUR 750 Mio., mit einigen wenigen Ausnahmen, z.B. für staatliche Einrichtungen, internationale und gemeinnützige Organisationen, Vorsorgeeinrichtungen und Investmentfonds, die als oberste Holdingeinheit in einer Struktur fungieren.

Sehr vereinfacht ausgedrückt operiert der Regelansatz („GloBE-Regeln“) überwiegend mit zwei Parametern: (1) einer eigenen Definition des Steueraufwands und (2) einer spezifischen GloBE-Einkommensteurbemessungsgrundlage. Zum relevanten Steueraufwand werden im Allgemeinen jegliche Steuern gezählt, welche eine Besteuerung der Einkünfte und/oder des Gewinns oder Eigenkapitals zum Gegenstand haben. Ausgangspunkt für die Ermittlung der GloBE-Einkommensteurbemessungsgrundlage ist der für Konsolidierungszwecke verwendete finanzielle Abschluss eines Konzerns nach einem für diese Zwecke akzeptierten Rechnungslegungsstandard, wie beispielsweise IFRS, US GAAP oder Swiss GAAP FER. Die OECD lässt jedoch auch zu, dass die Berechnung der lokalen Ergänzungssteuern auf der Grundlage lokaler Rechnungslegungsstandards erfolgt, wenn sich Länder dafür entscheiden. Mathematisch ausgedrückt muss der Quotient aus massgebendem Steueraufwand (im Zähler) und der GloBE-Einkommensteurbemessungsgrundlage (im Nenner) mindestens 15 % betragen, wobei die Berechnung pro Land erfolgen muss. Sollte die effektive Steuerbelastung nach dieser Berechnung in einem Land die geforderte Mindestbesteuerung nicht erreichen und GloBE-Einkünfte einen bestimmten substanzbasierten Schwellenwert überschreiten, darf die Differenz entweder von dem jeweiligen Land (durch eine inländische Ergänzungssteuer, falls zutreffend) oder durch andere Länder, in denen der Konzern präsent ist, besteuert werden. Dabei handelt es sich primär um das Land der Konzernobergesellschaft bzw. einer Zwischenholdinggesellschaft.

1.2 Jüngste politische Entwicklungen

Der genaue Zeitplan für die Umsetzung von Säule 2 hängt davon ab, wann die einzelnen Länder die Regeln in ihre lokalen Gesetzgebungen aufnehmen.

In der Schweiz wurde die qualifizierte nationale Ergänzungssteuer (QDMTT, „Qualified Domestic Minimum Top-up Tax“) für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, umgesetzt. Die Einreichung auf der OMTax-Plattform muss unter anderem den Jahresabschluss bzw. den Konzernabschluss einschliesslich einer Übersicht zu den Beteiligungsverhältnissen beinhalten. Darüber hinaus wird die Schweizer Ergänzungssteuer durch die internationale Ergänzungssteuer (Income Inclusion Rule, IIR) ergänzt, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist. Der Bundesrat hat

keine weiteren Ankündigungen zur Undertaxed Payments Rule (UTPR) gemacht und deren Umsetzung vorerst verschoben.

Zahlreiche andere Länder, darunter die EU, Grossbritannien, Liechtenstein, Japan, Südkorea, Australien und Kanada, haben Säule 2 bereits 2024 umgesetzt, weitere Länder werden die Vorschriften ab 2025 umsetzen. Zusätzlich zur GloBE-Informationserklärung (GIR), die auf der Grundlage eines multilateralen Abkommens zwischen den zuständigen Behörden (MCAA) und DAC9 zwischen den Steuerverwaltungen ausgetauscht wird, können die Länder zusätzliche Informationspflichten mit einer Frist bis zum 30. Juni 2026 einführen.

Darüber hinaus arbeitet die OECD an mehreren Anpassungen der globalen Mindeststeuerregeln, die unter anderem darauf abzielen, die Bedenken der USA hinsichtlich der Auswirkungen auf amerikanische Unternehmen auszuräumen (das sogenannte „Side-by-Side-System“). Allerdings haben mehr als zwei Dutzend Länder den Vorschlag kritisiert, da er die Wirksamkeit der Steuer untergraben, nicht-amerikanische Unternehmen benachteiligen und ihre Steuersouveränität verletzen könnte. Offizielle Ankündigungen zum Side-by-Side-System und zu dauerhaften Safe Harbours stehen derzeit noch aus.

1.3 Jüngste Publikationen

Am 9. Mai 2025 veröffentlichte die OECD einen konsolidierten Kommentar, der die vereinbarten Verwaltungsleitlinien enthält, die vom Inclusive Framework seit März 2022 bis März 2025 veröffentlicht wurden. Darüber hinaus überarbeitete die OECD die ursprünglich am 14. März 2022 veröffentlichten anschaulichen Beispiele, um die anschaulichen Beispiele aufzunehmen, die im Rahmen der verschiedenen vom Inclusive Framework bis März 2025 genehmigten Verwaltungsleitlinien entwickelt wurden.

Darüber hinaus hat die OECD am 28. Juli 2025 ein XML-Schema für GIR-Statusmeldungen veröffentlicht, das es den zuständigen Behörden ermöglicht, die GIR-Informationen über das XML-Schema erhalten haben, der sendenden zuständigen Behörde zu melden, ob die Datei Fehler auf Datei- oder Datensatzebene enthält. Dies baut auf dem am 15. Januar 2025 veröffentlichten Benutzerhandbuch für das GIR-XML-Schema auf und unterstützt den automatischen Informationsaustausch von GloBE Information Return (GIR).

Schliesslich führt die OECD ein zentrales Verzeichnis der Rechtsvorschriften, die gemäss dem Übergangsqualifizierungsmechanismus für einen Übergangszeitraum als qualifiziert gelten. Dieses zentrale Verzeichnis wird regelmässig und zeitnah aktualisiert, nachdem die Selbstzertifizierung, die dem Inklusiven Rahmenwerk der OECD/G20 zur Bekämpfung der Gewinnverlagerung (BEPS) vorgelegt wurde, den vereinbarten Übergangsqualifizierungsmechanismus durchlaufen hat.

1.4 Was Sie tun sollten

Mit der laufenden Umsetzung von Säule 2 sollten die Steuerpflichtigen bestimmen, ob sie in den Anwendungsbereich der Regeln fallen und planen, die entsprechenden globalen/lokalen Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die grundsätzlich 15 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs fällig sein sollen (18 Monate bei erstmaliger Einreichung). Zu diesem Zweck sollten die CbCR-Prozesse des Konzerns hinsichtlich der Frage überprüft und beurteilt werden, ob die verfügbaren Transitional CbCR Safe Harbours in Anspruch genommen werden können. Darauf hinaus sollten die Steuerpflichtigen eine Analyse der Unternehmen im Konzern durchführen und sich der potenziell neuen Einreichungspflichten bewusst werden, die in Ländern gelten, die eine QDMTT einführen. Unternehmen sollten darüber hinaus gegebenenfalls feststellen, inwiefern sie bereits heute überhaupt über all die notwendigen Daten für die Berechnung der GloBE-Einkünfte sowie des relevanten Steueraufwands verfügen, so dass eine Berechnung zeitnah im Rahmen des Rückstellungs-

und zukünftigen Jahresabschlussprozesses erfolgen kann. In vielen Fällen werden Anpassungen bei den IT-Systemen bzw. Reporting-Prozessen unvermeidbar sein, um eine effiziente und automatisierte Berechnung zu ermöglichen, welche Compliance gewährleistet.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.pwc.ch/de/dienstleistungen/steuerberatung/unternehmenssteuern-
steuerstrukturen/beps2.html](https://www.pwc.ch/de/dienstleistungen/steuerberatung/unternehmenssteuern-steuerstrukturen/beps2.html)

2 BEPS 2.0/Säule 1 – Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft

Die Verabschiedung von Betrag A (der nur die grössten und profitabelsten multinationalen Unternehmen betrifft) ist derzeit aufgrund der Erklärungen der US-Regierung und des fehlenden Konsenses auf OECD-Ebene ungewiss. Es wird erwartet, dass es mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, die technischen Aspekte der Anwendung und die wesentlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen bestimmten Schlüsselstaaten zu klären. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass Säule 1 Betrag A nicht fertiggestellt oder verabschiedet wird.

Der finalisierte Bericht zu Betrag B (19. Februar 2024) führt Zielvergütungsniveaus für einfache Marketing- und Vertriebstätigkeiten ein, die für eine Vielzahl von multinationalen Unternehmen in allen Branchen relevant sind und ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden.

-
- Status: • BEPS 2.0 Betrag A: Verabschiedung derzeit ungewiss/nicht festgelegt
 • BEPS 2.0 Betrag B: bereits offiziell von einer Reihe von Ländern angenommen/die meisten Länder behandeln ihn als optional/bestimmte Länder haben sich gegen eine Annahme entschieden
-

2.1 BEPS 2.0 Säule 1 – Betrag A

Die technische Arbeit an Betrag A (Formelaufteilung der Gewinne auf die Länder, auch wenn ein multinationales Unternehmen keine physische Präsenz hat) werden derzeit als eingestellt betrachtet. Die Ankündigung der Trump-Regierung im Zusammenhang mit dem „Global Tax Deal“ (ohne dass ausdrücklich angegeben wurde, auf welche Teile des BEPS 2.0-Zweipfeilerprojekts sie sich bezieht) und die Komplexität, die erforderlich ist, um einen multinationalen Konsens zu finden, führen zu der derzeitigen Unsicherheit darüber, ob dieser Teil von Säule 1 fortgesetzt wird.

Ein multilaterales Übereinkommen und eine begleitende Erläuterung sollten zur Unterzeichnung veröffentlicht werden und 2025 in Kraft treten – von der OECD gibt es hierzu keine Informationen, aber derzeit wird davon ausgegangen, dass dies wahrscheinlich nicht geschehen wird.

Das mögliche Scheitern von Säule 1 Betrag A, der einen weltweit vereinbarten Rahmen darstellen würde, bringt erneut die Möglichkeit einer lokalen Einführung einseitiger Digitaldienststeuern (DSTs) ins Spiel, die eine Reihe von Ländern angekündigt haben.

2.2 BEPS 2.0 Säule 1 – Betrag B

Der Rahmen für Betrag B ist offiziell mit Wirkung (als OECD-Richtlinie) zum Januar 2025 in Kraft getreten – vorbehaltlich der Entscheidung jedes Landes, ob es sich dabei um einen „Safe-Harbour“-Ansatz oder einen obligatorischen Ansatz handelt oder gar keine Umsetzung stattfindet.

In den neuen Leitlinien wird dargelegt, wie die fremdvergleichskonforme Rentabilität für eine der am häufigsten angewandten konzerninternen Geschäftstätigkeiten zu ermitteln ist: den Vertrieb von Produkten durch Unternehmen, die mit einem begrenzten Risikoprofil arbeiten, entweder durch ein Kauf-Verkaufs-Modell oder durch Konzernunternehmen, die als Handelsvertreter/Kommissionäre auftreten.

Der Inhalt des Berichts wird im Verlauf des Jahres 2025 in die OECD-Verrechnungspreisleitlinien („TPG“) aufgenommen.

2.3 Wichtigste Erkenntnisse:

- Anders als für den Betrag A der Säule 1 von BEPS 2.0 gibt es keine Mindestbeträge für die Anwendung des Betrags B. Der Betrag B wird daher für eine Vielzahl von Konzernen, Unternehmen und Branchen gelten.
- Der Anwendungsbereich der Vorschriften des Betrags B, der jetzt als vereinfachter und gestraffter Ansatz bezeichnet wird („simplified and streamlined approach“) ist auf den Grosshandelsvertrieb von materiellen Gütern beschränkt und erstreckt sich nicht auf den Vertrieb von Dienstleistungen (einschliesslich digitaler Dienstleistungen).
- Die Definition des Begriffs „Händler“ (Englisch: „distributor“) umfasst sowohl Kauf- und Verkaufshändler („buy-sell“) als auch Handelsvertreter und Kommissionäre, die am Verkauf von Waren beteiligt sind – dies sind alles gängige Geschäftsmodelle, die von Schweizer Konzernen angewandt werden.
- Es wurde eine Reihe von Regeln aufgestellt, um festzustellen, ob die Tätigkeiten eines Händlers als „einfache“ Vertriebs- und Marketingaktivitäten gelten. Die Regeln verlangen, dass eine Funktionsanalyse und eine genaue Abgrenzungsanalyse durchgeführt werden, um festzustellen, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich der neuen Regeln fällt oder nicht.
- Die Leitlinien enthalten eine Preismatrix, in der die spezifischen Rentabilitätsniveaus für verschiedene Unternehmenstypen aufgeführt sind. Die Matrix wurde im Vergleich zu früheren Entwürfen leicht aktualisiert, aber die allgemeinen Zielreferenzwerte liegen immer noch zwischen 1,5 % und 5,5 % (mit 0,5% +- Toleranz). Welcher Satz zur Anwendung kommt, hängt von der Branche, der Jurisdiktion sowie der Betriebsvermögens- und Betriebskostenintensität jedes qualifizierenden Unternehmens ab.
- Die Anwendung der Preismatrix kann zu Gewinnzielen führen, die über denjenigen liegen, die typischerweise von Schweizer Konzernen oder in der Schweiz ansässigen Tochtergesellschaften ausländischer multinationaler Unternehmen angewendet werden.

Der Bericht legt fest, dass der vereinfachte und gestraffte Ansatz des Betrags B nun Teil des Anhangs zu Kapitel IV der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (TPG) ist. Die lokalen Behörden können damit beginnen, diesen neuen Rahmen für Steuerjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen.

In der Praxis ist zu beobachten, dass eine Reihe von Steuerbehörden die Preismatrix (die erstmals in einem Konsultationsbericht vom Juli 2023 veröffentlicht wurde) bereits als hochrangigen Bezugspunkt für die erwarteten EBIT-Margen verwenden, die von Basisvertriebsunternehmen erzielt werden sollen (z. B. bei APA-/MAP-Verhandlungen). Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat signalisiert, dass die Schweiz den „Safe-Harbor“-Ansatz in Betracht ziehen wird.

3 Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden

3.1 DAC6

Die Richtlinie beinhaltet Meldepflichten für Steuerzahler und deren Berater bei grenzüberschreitenden Steuermodellen innerhalb der EU oder mit EU-Parteien. Obwohl eine Einführung in der Schweiz nicht vorgesehen ist, kann die Richtlinie Schweizer Konzerne mit Niederlassungen in der EU oder Finanzdienstleistungsgruppen mit Kunden in der EU betreffen.

Status: • Am 1. Juli 2020 eingeführt

Hintergrund

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) besteht die Sorge, dass aggressive Steuerplanungsmodelle die Steuerbasis der einzelnen Mitgliedstaaten gefährden und Druck auf die öffentlichen Finanzen ausüben könnten. Die EU vertritt die Ansicht, dass die aggressivsten Steuerplanungsmodelle ein grenzüberschreitendes Element aufweisen. Im Juni 2018 ergänzte die EU daher die Richtlinie 2011/16/EU, um Steuerzahler oder deren Berater (z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte) zu verpflichten, solche potenziell aggressiven Steuerplanungsgestaltungen gegenüber den lokalen Steuerbehörden zwingend offenzulegen.

Mit der Richtlinie 2018/822 („DAC6“) soll sichergestellt werden, dass die Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten ausreichende Informationen erhalten, um durch geeignete zukünftige Massnahmen solchen Steuerplanungsmodellen entgegenwirken zu können. Die Richtlinie ist weit gefasst und wirkt sich in der EU auf Steuerzahler aus, die sowohl im Finanzdienstleistungssektor als auch im Nicht-Finanzdienstleistungssektor tätig sind. Obwohl eine Einführung von DAC6 in der Schweiz nicht vorgesehen ist, kann die Richtlinie Auswirkungen auf Konzerne mit dem Hauptsitz in der Schweiz und Niederlassungen in der EU oder auf Finanzdienstleistungsgruppen mit Kunden in der EU haben.

Kernpunkte von DAC6

DAC6 umfasst die folgenden Kernpunkte:

- Seit Juli 2020 müssen Steuerzahler oder deren Berater (Intermediäre) bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle den Steuerbehörden melden. Solche Modelle mit einem grenzüberschreitenden Charakter können Transaktionen innerhalb der EU oder Transaktionen zwischen EU- und Nicht-EU-Parteien umfassen.
- Die gemeldeten Informationen werden automatisch zwischen den Steuerbehörden aller EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht.
- Der Begriff Intermediär ist weit gefasst und kann Steuerberater, Rechtsanwälte, Banken und Vermögensverwalter sowie weitere Dienstleister in einem umfassen, die im Rahmen der betroffenen Modelle Dienstleistungen erbringen.
- In Bezug auf Intermediäre hat Generalanwalt Nicholas Emiliou am 29. Februar 2024 in der Rechtssache C-623/22 Belgian Association of Tax Lawyers seine Schlussanträge dahingehend formuliert, dass die Befreiung von der Meldepflicht für Dritte im Rahmen der anwaltlichen Berufsprivilegien nur für Rechtsanwälte gilt und nicht auf die Tätigkeiten von Berufsangehörigen wie Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ausgedehnt werden kann. Der Europäische Gerichtshof wird sein Urteil in den kommenden Monaten verkünden.

- Die Bestimmung der meldepflichtigen Sachverhalte basiert auf bestimmten, in der Richtlinie enthaltenen, Merkmalen (sog. „Hallmarks“). Diese Merkmale stellen Indikatoren/Beschreibungen potenziell aggressiver Steuerplanungsgestaltungen aus Sicht der EU dar.
- Die Merkmale umfassen unter anderem Bestimmungen hinsichtlich grenzüberschreitender Transaktionen des automatischen Informationsaustauschs oder der Verrechnungspreisgestaltung.
- Bestimmte Merkmale kommen nur dann zur Anwendung, wenn einer der wesentlichen Hauptvorteile eines Steuerplanungsmodells darin besteht, einen Steuervorteil zu erzielen bzw. zu erwarten.
- Eine Meldung von meldepflichtigen Steuergestaltungsmodellen muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen erfolgen.

Jeder EU-Mitgliedstaat hat Sanktionen eingeführt, um eine korrekte Meldung gemäss den DAC6 Bestimmungen zu gewährleisten. Diese Sanktionen konzentrieren sich auf das Versäumnis zur Einreichung von meldepflichtigen Steuerplanungsmodellen und haben Geldstrafen (z. B. bis zu EUR 5 Mio. in Polen) und nichtfinanzielle Sanktionen zur Folge.

Wie sind Meldungen einzureichen

- Die Mitgliedstaaten gehen bei der Übermittlung der Meldungen uneinheitlich vor, wobei die folgenden Methoden am häufigsten angewandt werden:
 - Online-Formular
 - XML
- XML (Extensible Markup Language) ist eine technische Darstellung hierarchisch strukturierter Daten in Form einer Textdatei, die sowohl von Computern als auch Menschen lesbar ist. Die Staaten stellen Schemata zur Verfügung, wie die Informationen zu strukturieren sind, und tauschen diese Dateien dann mit den anderen Staaten aus.
- Die inhaltlichen und sprachlichen Anforderungen divergieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Ausserdem ist in bestimmten Ländern, die von der meldepflichtigen Gestaltung („reportable arrangement“) betroffen sind, unter Umständen trotz bereits erfolgter Meldung in einem anderen Land eine zusätzliche summarische Einreichung obligatorisch.

Nächste Schritte

- Die DAC6 Meldepflicht ist in allen EU-Mitgliedstaaten obligatorisch. Daher ist es von grösster Bedeutung, über ein solides DAC6-Governance-Rahmenwerk zu verfügen, welches die Rollen und Zuständigkeiten innerhalb einer Unternehmensgruppe in Bezug auf DAC6 im Einzelnen festlegt, Prozesse für die Identifizierung, Beurteilung und Überwachung von sogenannten Arrangements definiert. Ebenfalls ist ein Prozess für die Interaktion mit Intermediären zu definieren und sicherzustellen, dass die Meldung rechtzeitig und korrekt erfolgt.
- Um Bussen zu vermeiden, sollte jetzt ein besonderes Augenmerk auf die 30-Tagefrist für die Meldung von „neuen“ Arrangements gelegt werden.
- Es wird mit Rückfragen der lokalen Steuerbehörden bezüglich abgegebener DAC6-Meldungen zu rechnen sein, die Steuerverwaltungen haben sich bisher aber noch nicht allzu aktiv mit diesem Thema befasst.

3.2 DAC7

- DAC7 (am 19. Februar 2021 veröffentlicht) zielt darauf ab, die „Steuerlücke“, welche durch die „share and gig economy“ entsteht, sowohl bei der MWST als auch bei der Körperschaftssteuer zu schliessen, indem von Betreibern von digitalen Plattformen, welche die Verkäufer und Nutzer

verbinden, verlangt wird, bestimmte Informationen über die Verkäufer an relevante nationale Steuerbehörden innerhalb der EU zu melden.

- Der sachliche Anwendungsbereich beinhaltet den Verkauf von Waren, persönlichen Dienstleistungen sowie die Vermietung von Immobilien und allen Transportarten – sogenannte „meldepflichtige Geschäftsaktivitäten“ („relevant activities“).
- Die vom Betreiber der digitalen Plattform zu meldenden Informationen umfassen die Identifikationsdaten der Verkäufer und Informationen über die von diesen Verkäufern über die Plattform erzielten Gewinne.
- Sowohl EU- als auch nicht-EU-Betreiber sind von der Meldepflicht betroffen, wenn sie meldepflichtige Geschäftstätigkeiten („relevant activities“) von EU-Verkäufern ermöglichen oder es die Vermietung in der EU gelegene Immobilien betrifft, unabhängig vom Wohnort der Verkäufer.
- Die Schweiz wird DAC7 nicht einführen. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat sich auch gegen Übernahme des inhaltlich fast deckungsgleichen OECD Standards ausgesprochen.
- Schweizer Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder einem steuerlichen Sitz in der EU könnten jedoch unter die Regelung fallen.
- DAC7 muss von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2023 umgesetzt werden. Die ersten Berichte sind bis zum 31. Januar 2024 für das Jahr 2023 zu veröffentlichen.
- Die Europäische Kommission hat über die Gleichwertigkeit von Neuseeland und Kanada entschieden. Für diese beiden Nicht-EU-Länder wird die Gleichwertigkeit ab 2024 gelten, wenn ihre Vorschriften in Kraft treten. Für 2023 mussten die Plattformen der beiden Länder den EU-Mitgliedstaaten direkt Bericht erstatten, da DAC7 bereits in Kraft war.
- Mehrere Mitgliedstaaten haben DAC7 noch nicht umgesetzt. Die Europäische Kommission unternimmt derzeit rechtliche Schritte gegen mehrere Länder, darunter Belgien, Zypern, Griechenland, Polen und Spanien, weil sie die Richtlinie nicht in ihre nationale Gesetzgebung aufgenommen haben.
- Im Januar 2024 hat das deutsche Bundeszentralamt für Steuern eine Übergangsregelung veröffentlicht, wonach es für die Meldung des Geschäftsjahres 2023 nicht zu beanstanden ist, wenn die Betreiber der Meldeplattform jedem Anbieter bis zum 1. April 2024 eine Meldung übermitteln.
- Am 3. April 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre endgültige Durchführungsverordnung zur Festlegung einer Liste statistischer Daten, die die Länder bis April jedes Jahres vorlegen müssen, um die Bewertung der DAC7 im Hinblick auf eine mögliche Überarbeitung zu ermöglichen. Die Daten beziehen sich auf die Bestimmung über gemeinsame Prüfungen, die 2024 in Kraft getreten ist.

3.3 DAC8

- DAC 8 bezieht eine Ausweitung der EU-Meldepflichten im Bereich Kryptowährungen und E-Geld und beinhaltet den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über digitale Vermögenswerte.
- Krypto-Börsen und Broker werden Steuerbehörden Daten über die Käufe und Verkäufe von Kryptowährungen und E-Geld liefern müssen.
- Die OECD hat Anfang 2022 ein Musterabkommen im Entwurf für die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über digitale Vermögenswerte veröffentlicht (Crypto Asset Reporting Framework oder CARF).
- Der europäische Rat erzielte auf der ECOFIN-Tagung eine politische Einigung über DAC8 zur Angleichung an den CARF und MiCA der OECD. Die EU-Mitgliedstaaten haben bis zum 31. Dezember 2025 Zeit, um DAC8 in lokales Recht zu überführen.
- Wenn das OECD Crypto Asset Reporting Framework zum OECD-Minimalstandard erklärt wird, wird die Schweiz höchstwahrscheinlich den CARF umsetzen.

3.4 DAC9

- Ergänzt die Säule-2-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2022/2523) durch Vereinfachung der Meldepflichten für multinationale Unternehmensgruppen (MNU), die in ihren Anwendungsbereich fallen.
- Führt einen zentralisierten Rahmen für den Austausch der in diesen Meldungen enthaltenen Informationen ein. Damit bringt DAC9 eine erhebliche Vereinfachung für Unternehmen mit sich, da multinationale Unternehmen nur noch eine einzige ergänzende Steuerinformationserklärung auf zentraler Ebene für die gesamte Gruppe einreichen müssen, anstatt dass jede einzelne Einheit der multinationalen Unternehmensgruppe auf lokaler Ebene mehrere Meldungen vornehmen muss.
- Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umsetzen. Multinationale Unternehmen müssen ihre erste ergänzende Steuerinformationserklärung gemäss der Säule-2-Richtlinie bis zum 30. Juni 2026 einreichen. Die zuständigen Steuerbehörden müssen diese Informationen bis spätestens 31. Dezember 2026 untereinander austauschen.

4 OECD Crypto Asset Reporting Framework (CARF)

4.1 CARF

Die OECD hat ihre neue Rahmenvereinbarung für die Meldung über Kryptovermögenswerte (CARF) verabschiedet. Eine natürliche oder juristische Person, die als Unternehmen eine Dienstleistung erbringt, die den Transfer von Kryptovermögenswerten für oder im Namen von Kunden umfasst, indem sie unter anderem als Gegenpartei oder Vermittler für solche Transaktionen auftritt, oder eine Handelsplattform zur Verfügung stellt, unterliegt den neuen Meldepflichten.

Entry into force: • Inkrafttreten am 1. Januar 2026

- Erweiterung der Meldepflichten in Bezug auf Kryptowährungen im Vergleich zum bestehenden OECD CRS.
- Das CARF wurde im Oktober 2022 von der OECD veröffentlicht.
- Im November 2023 kündigte die Schweiz zusammen mit rund 50 anderen Ländern (darunter unter anderem Liechtenstein, Deutschland und die USA) an, dass sie das neue Crypto Asset Reporting Framework (CARF) per 1. Januar 2026 umsetzen will.
- Die Schweiz hat im Mai 2024 die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf eröffnet.
- Die Schweiz hat die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf im September 2024 abgeschlossen.
- Der Gesetzesentwurf wurde im Februar 2025 veröffentlicht und wird derzeit vom Schweizer Parlament geprüft.
- Der Gesetzesentwurf wird derzeit im Schweizer Parlament diskutiert, die endgültige Abstimmung wird für Herbst 2025 erwartet.
- Unter CARF müssen juristische und natürliche Personen in der Schweiz, die den Transfer von Kryptovermögenswerten ermöglichen oder eine Handelsplattform zur Verfügung stellen, steuerlich relevante Informationen über ihre meldepflichtigen Nutzer an die Schweizer Steuerverwaltung melden.
- In Rahmen der CARF-Implementierung wird auch der bestehende gemeinsame Meldestandard (CRS) angepasst. Die führt dazu, dass bestimmte Krypto-vermögenswerte und Investitionen in Kryptovermögenswerte/Derivate neu als Finanzvermögen betrachtet werden. Dies könnte dazu führen, dass Nicht-Finanzinstitute in den Anwendungsbereich eines CRS-Finanzinstituts fallen.

Das CARF umfasst und definiert (1) die meldepflichtigen Dienstleister oder Intermediäre, (2) die meldepflichtigen Krypto-Nutzer, (3) die Due-Diligence-Verfahren zur Identifizierung der meldepflichtigen Krypto-Nutzer und (4) die meldepflichtigen Informationen, die übermittelt werden müssen.

4.2 Jüngste Entwicklungen

Im Jahr 2024 erzielte die OECD bedeutende Fortschritte in der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich, indem sie wichtige Dokumente veröffentlichte: FAQs im September, das XML-Schema im Oktober und die Umsetzungsrichtlinie für CARF im November. Im Jahr 2025 hat die OECD diese Rahmenwerke weiter verbessert, indem sie im Juni ein XML-Schema für Statusmeldungen und im Juli ein aktualisiertes XML-Schema für CARF veröffentlichte.

Gleichzeitig leitete die Schweiz am 15. Mai 2024 Konsultationen zur Ausweitung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) in Steuerangelegenheiten ein. Die Konsultation endete im September 2024 und führte zu einem geänderten Entwurf im Februar 2025, der derzeit vom Schweizer Parlament

geprüft wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 werden durch diese Ausweitung Kryptovermögenswerte in den AIA-Rahmen aufgenommen und die Standards für den Austausch von Informationen über Finanzkonten geändert.

5 EU-Richtlinie zur Veröffentlichung länderbezogener Berichterstattung („Public CbCR“) und australische Gesetzgebung für Public CbCR

Public CbCR ist eine Steuertransparenzinitiative, die grosse multinationale Unternehmen mit einem weltweiten Umsatz von mindestens EUR 750 Millionen dazu verpflichtet, ihre wichtigsten Finanzdaten für jedes Steuergebiet, in dem sie tätig sind, offenzulegen, um die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, die Steuerkennzahlen von Unternehmen genauer zu prüfen.

Status:

- Die Europäische Union hat die Richtlinie verabschiedet, die am 21. Dezember 2021 in Kraft getreten ist und eine obligatorische Public CbCR für multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als EUR 750 Mio. in den letzten zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einführt. Einige EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie mit früheren Fristen umgesetzt (z. B. Rumänien, Kroatien und Bulgarien).
- Das australische Parlament hat ein Gesetz verabschiedet, das ab dem 1. Juli 2024 öffentliche CbCR-Verpflichtungen einführt. Damit sind grosse multinationale Konzerne mit Präsenz in Australien verpflichtet, Daten zu ihrer globalen Finanz- und Steuerbilanz an das Australian Taxation Office (ATO) zu übermitteln, die dann öffentlich zugänglich gemacht werden. Die erste Berichtsfrist für Konzerne, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, ist der 31. Dezember 2026.

5.1 Was ist „Public CbCR“?

- Country-by-Country-Reporting („CbCR“) ist Teil des BEPS-Aktionspunkts 13, wonach grosse multinationale Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens EUR 750 Mio. verpflichtet sind, aggregierte Finanz- und Steuerdaten in einem länderbezogenen, nicht-öffentlichen Bericht jährlich bei den zuständigen Steuerbehörden einzureichen.
- Das Public CbCR hingegen zielt auf eine Veröffentlichung der bisher im CbCR enthaltenen Informationen und folglich auf eine erhöhte Steuertransparenz von Unternehmen und öffentliche Kontrolle ab.
- Mit Veröffentlichung der um das Public CbCR (EU-Richtlinie 2021/2101 vom 24. November 2021) ergänzten EU-Bilanzrichtlinie am 1. Dezember 2021, trat diese am 21. Dezember 2021 in Kraft.

5.2 Wer ist von Public CbCR betroffen?

- Die Richtlinie findet Anwendung auf Unternehmensgruppen und Einzelunternehmen mit Hauptsitz in der EU, die in mehr als einer Jurisdiktion tätig sind und deren (konsolidierte) Umsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren jeweils EUR 750 Mio. übersteigen.
- Erfasst sind auch in der EU tätige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, deren Mutterunternehmen ihren Sitz ausserhalb der EU (Drittstaat) hat, sofern bei Tochtergesellschaften mindestens zwei der drei nachfolgenden Voraussetzungen zutreffen:
 - Umsatzerlöse von mehr als EUR 10 Mio. (je nach Mitgliedstaat bis zu EUR 12 Mio.)
 - Bilanzsumme von mehr als EUR 5 Mio.
 - Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten in Höhe von 50
- Bei Zweigniederlassungen ist das einzige Kriterium, dass die Umsatzerlösgrenze von EUR 10 Mio. übertroffen wird

5.3 Was muss veröffentlicht werden?

Das Public CbCR soll den Namen der Konzernobergesellschaft oder des Einzelunternehmens, das betreffende Geschäftsjahr und die verwendete Währung enthalten. Außerdem muss eine Liste aller Tochtergesellschaften des betreffenden Geschäftsjahrs veröffentlicht werden (um den Verwaltungsaufwand zu verringern, kann die Liste der Tochtergesellschaften im konsolidierten Abschluss herangezogen werden). Zusätzlich muss der Bericht folgende Informationen beinhalten:

- Kurze Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeiten
- Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten
- Erträge (u. a. Summe der Nettoumsatzerlöse)
- Betrag des Gewinns oder Verlusts vor Ertragsteuern
- Betrag der noch zu zahlenden Ertragsteuer für das betreffende Geschäftsjahr
- Betrag der bezahlten Ertragsteuer
- Betrag der einbehaltenden Gewinne am Ende des betreffenden Geschäftsjahrs

Die oben genannten Informationen müssen für jedes Land, in dem der Konzern/das Unternehmen tätig ist, separat angegeben werden, wenn es sich dabei um einen Mitgliedstaat handelt oder das Land entweder auf der EU-Liste der nicht-kooperierenden Jurisdiktionen („EU-Blacklist“) oder zwei Jahre hintereinander auf der Liste der Jurisdiktionen steht, die noch nicht alle internationalen Steuerstandards erfüllen, sich aber zu Reformen verpflichtet haben („EU-Greylist“).

5.4 Wer muss veröffentlichten?

- Die Meldepflicht liegt bei der Konzernobergesellschaft, soweit diese in der EU operativ tätig ist.
- Sollte diese ihren Hauptsitz außerhalb der EU haben, obliegt die Veröffentlichung der EU-Tochtergesellschaft bzw. der EU-Zweigniederlassung.

5.5 Wo und wie muss veröffentlicht werden?

- Auf der Website der betroffenen Gesellschaft. Wenn die Konzernobergesellschaft ihren Sitz außerhalb der EU, aber in der EU tätige Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen hat, haben diese Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen einen von der Konzernobergesellschaft erstellten Bericht zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.
- Der Bericht muss kostenlos und in einer offiziellen EU-Sprache innerhalb von zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag für mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Der Bericht muss in einem elektronischen Berichtsformat, welches maschinenlesbar ist, verfügbar sein.

5.6 Welche Folgen hat die Nichteinhaltung?

Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Vorschriften Sanktionen in Form von Geldbussen festlegen, sofern die Unternehmen den Offenlegungspflichten nicht nachkommen.

5.7 Nächste Schritte

- Mit Inkrafttreten der Ergänzung der EU-Bilanzrichtlinie am 21. Dezember 2021 mussten die EU-Mitgliedstaaten die Mindeststandards der Richtlinie bis spätestens zum 22. Juni 2023 in nationales Recht überführen. Alle Mitgliedstaaten haben dies getan.
- Rumänien ist der erste Mitgliedstaat, der die EU-Richtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in nationales Recht umgesetzt hat (d.h. erste Berichterstattung am 31. Dezember 2024 für das Berichtsjahr 2023). Konzerne, die in Rumänien tätig sind, sollten sich früher als in der EU-

Richtlinie vorgesehen auf die Veröffentlichung von Public CbCR vorbereiten. Kroatien und Bulgarien haben die EU-Richtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in nationales Recht umgesetzt (d. h. erstes Berichtsjahr am 31. Dezember 2025 für die Abschlusszahlen 2024).

- Die Europäische Kommission hat eine Durchführungsverordnung veröffentlicht, in der sie eine standardisierte Vorlage und elektronische Berichtsformate vorschlägt, die für die Berichte für die Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2025 gelten sollen. Konzerne mit Hauptsitz in der EU sind verpflichtet, die gemeinsame Vorlage zu verwenden und ihre Berichte in einem maschinenlesbaren Format zu veröffentlichen, nämlich Extensible Hypertext Markup Language (XHTML) und Inline eXtensible Business Reporting Language (Inline XBRL).
- Konzerne mit Sitz ausserhalb der EU sind nicht verpflichtet, die in der Verordnung festgelegte Vorlage und die elektronischen Formate zu verwenden. Für diese Konzerne gilt bei der Veröffentlichung des vollständigen EU-pCbCR auf der Website der obersten Muttergesellschaft die Verpflichtung, eine einzige Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU zu benennen, die ihren Bericht in einem maschinenlesbaren Format veröffentlicht, das von XHTML und Inline XBRL abweichen kann.

Im März 2024 verabschiedete das liechtensteinische Parlament das Gesetz über die öffentliche länderbezogene Berichterstattung (CbCR). Die neuen Vorschriften zur öffentlichen Ertragssteuerberichterstattung sind in Liechtenstein noch nicht anwendbar. Für die Anwendbarkeit der Regeln ist die Entscheidung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erforderlich. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss muss entscheiden, ob die Vorschriften zur öffentlichen Ertragssteuerberichterstattung in das EWR-Abkommen aufgenommen werden sollen. Sobald der Gemeinsame EWR-Ausschuss die öffentliche länderbezogene Berichterstattung genehmigt hat, sollten Unternehmen, die in EWR-Ländern (Liechtenstein, Norwegen und Island) tätig sind, ihre öffentlichen länderbezogenen Berichte entsprechend einreichen.

5.8 Australische Regelung zum Public CbCR

Das australische Parlament hat ein Gesetz verabschiedet, das grosse multinationale Konzerne verpflichtet, bestimmte Steuerinformationen auf Länderbasis offenzulegen und eine Erklärung zu ihrem Steuerkonzept abzugeben. Damit müssen grosse multinationale Konzerne mit Präsenz in Australien Daten zu ihrer globalen Finanz- und Steuerbilanz an das australische Finanzamt (Australian Taxation Office, ATO) übermitteln, die dann öffentlich zugänglich gemacht werden.

Nach dem Gesetz müssen CbCR-Muttergesellschaften mit einem jährlichen Gesamteinkommen von mindestens AUD 1 Milliarde und einem Einkommen von mindestens AUD 10 Millionen aus Australien bestimmte qualitative und quantitative Steuerinformationen offenlegen, die für Australien und 40 bestimmte Länder aufgeschlüsselt werden.

Die „spezifizierten“ Länder, für die die erforderlichen Informationen separat auf CBC-Basis gemeldet werden müssen, wurden nun festgelegt und registriert. Sie umfassen 40 Länder, einschliesslich Singapur, der Schweiz und Hongkong, und sind damit umfassender als die im Rahmen der EU-Meldepflicht für das Public CbCR festgelegten Länder.

Die australischen Vorschriften für das Public CbCR verlangen die Offenlegung von Steuer- und Finanzinformationen, die derzeit nicht in den vertraulichen CbCR enthalten sind, die bei den Steuerbehörden eingereicht werden, und im Public CbCR der EU. Eine Beschreibung des Steuerkonzepts einer Gruppe und die Gründe für die Differenz zwischen den abgegebenen Ertragsteuern (laufendes Jahr) und dem Ertragssteuerbetrag sind zwei wichtige Angaben, die derzeit nach den anderen CbCR-Regelungen nicht erforderlich sind.

Für einen Berichtszeitraum mit Stichtag im Dezember wäre das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr das erste Jahr, das dem australischen Public CbCR unterliegt. Die entsprechenden Berichte wären bis spätestens 31. Dezember 2026 einzureichen.

Die Gesetzgebung sieht auch Strafen für die nicht fristgerechte Veröffentlichung der erforderlichen Informationen vor, die je nach Dauer der Verzögerung und Häufigkeit des Verstosses bis zu AUD 825'500 (ca. CHF 425'000) betragen können.

6 Verordnung über Subventionen aus Drittstaaten (Foreign Subsidies Regulation, FSR)

Mit der FSR zielt die Europäische Kommission darauf ab, die EU-Beihilfevorschriften auf Länder ausserhalb der EU auszudehnen, um gegen von Nicht-EU-Staaten gewährte „Subventionen“ vorzugehen. Im Rahmen der FSR kann die Europäische Kommission Nicht-EU-Unternehmen von Fusionen und Übernahmen oder öffentlichen Ausschreibungen ausschliessen, wenn die beteiligten Unternehmen – oder Mitglieder ihres Konzerns – finanzielle Zuwendungen aus Nicht-EU-Staaten erhalten haben.

Status: • Die FSR trat am 12. Januar 2023 in Kraft und waren ab dem 12. Juli 2023 anzuwenden, wobei die Meldepflichten ab dem 12. Oktober 2023 beginnen.

6.1 Hintergrund

Die Europäische Kommission äussert erhebliche Bedenken hinsichtlich der Subventionen, die von Drittstaaten gewährt werden und die Integrität des EU-Binnenmarktes beeinträchtigen. Diese Subventionen verschaffen den begünstigten Unternehmen einen unlauteren Wettbewerbsvorteil, insbesondere bei der Übernahme von Unternehmen oder der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen innerhalb der Europäischen Union.

Während die EU-Beihilfevorschriften strikt darauf abzielen, die Mitgliedstaaten daran zu hindern, Subventionen zu gewähren, die den Binnenmarkt verzerren könnten, fehlte der Europäischen Kommission bisher ein adäquates Instrumentarium, um ähnliche Subventionen, die von Nicht-EU-Regierungen gewährt werden, zu bewerten und zu regulieren.

Die Foreign Subsidies Regulation (FSR) zielt darauf ab, solche Wettbewerbsverzerrungen zu adressieren und diese regulatorische Lücke zu schliessen.

6.2 Anwendungsbereich

Im Rahmen der FSR ist die Europäische Kommission ermächtigt, finanzielle Zuwendungen von Nicht-EU-Regierungen an Unternehmen, die innerhalb der Europäischen Union operieren, einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist von entscheidender Bedeutung zu betonen, dass die FSR nicht ausschliesslich auf Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU beschränkt ist. Vielmehr umfasst sie auch EU-ansässige Unternehmen, die von Subventionen durch Drittstaaten profitieren. Wenn die EU-Kommission feststellt, dass solche finanziellen Beiträge wettbewerbsverzerrende Subventionen darstellen, kann sie Massnahmen ergreifen, um deren Auswirkungen zu beseitigen.

Die Verordnung gewährt der Europäischen Kommission weitreichende Befugnisse, indem sie drei Instrumente einführt:

1. Eine **Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung von Zusammenschlüssen**, wenn (i) der EU-Umsatz des zu übernehmenden Unternehmens, mindestens eines der am Zusammenschluss Beteiligten

- oder des Gemeinschaftsunternehmens mindestens EUR 500 Mio. beträgt und (ii) sich die drittstaatliche finanzielle Zuwendung auf mehr als EUR 50 Mio. beläuft.
2. Eine **Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung öffentlicher Vergabeverfahren**, wenn (i) der geschätzte Auftragswert mindestens EUR 250 Mio. beträgt und (ii) das Angebot eine drittstaatliche finanzielle Zuwendung von mindestens EUR 4 Mio. pro Drittstaat vorsieht.
 3. In **allen anderen Marktsituationen** kann die Kommission in Eigeninitiative („von Amts wegen“) eine Prüfung einleiten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit für öffentliche Vergabeverfahren und kleinere Zusammenschlüsse eine Ad-hoc-Anmeldung zu verlangen.

Eine drittstaatliche Subvention stellt einen direkten oder indirekten finanziellen Beitrag einer Regierung ausserhalb der Europäischen Union dar, der auf spezifische Unternehmen oder Branchen abzielt und diesen einen Wettbewerbsvorteil im Binnenmarkt verschafft. Aufgrund der weit gefassten Definition können ausländische Subventionen im Sinne der FSR eine Vielzahl von finanziellen Unterstützungsformen umfassen, darunter zinslose Darlehen, unbegrenzte Bürgschaften, Kapitalzuführungen, Steuervergünstigungen, Steuergutschriften und Zuschüsse.

In Fällen, in denen eine ausländische Subvention den Wettbewerb innerhalb der EU verfälscht oder zu verfälschen droht, verfügt die Europäische Kommission über weitreichende Befugnisse zur Intervention. Neben der Unterbindung eines Geschäfts oder der Verhinderung der Teilnahme eines Unternehmens an öffentlichen Ausschreibungen kann sie Rückzahlungen, Verhaltensmassnahmen oder Veräusserungen auferlegen oder Unternehmen zur Änderung ihrer Führungsstruktur verpflichten.

Darüber hinaus können Verstöße gegen die FSR erhebliche finanzielle Strafen nach sich ziehen. Insbesondere wenn Parteien eine meldepflichtige Transaktion nicht melden oder gegen andere durch die Gesetzgebung auferlegte Verpflichtungen verstossen, ist die Europäische Kommission befugt, Geldstrafen von bis zu 10 % des weltweiten Konzernumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres zu verhängen.

6.3 Nächste Schritte

Laut einem Kurzbericht vom 1. Februar 2024 hat die Europäische Kommission bisher mehr als 100 Anträge für hochdotierte öffentliche Aufträge und M&A-Transaktionen erhalten. Bis Ende Januar 2024 hatte die Europäische Kommission bereits Vorabgespräche zu mehr als 50 Fällen aus einer Vielzahl von Branchen aufgenommen. Die häufigsten Arten ausländischer finanzieller Beiträge, die in den ersten Meldungen bewertet wurden, beziehen sich auf die Finanzierungsquellen der gemeldeten Transaktionen. Diese umfassten bisher Kapitalzuführungen und Eigenkapitalbeiträge, aber auch von Finanzinstituten erhaltene Darlehen, staatliche Garantien, direkte Zuschüsse für spezifische Projekte sowie Steuervergünstigungen, insbesondere für F&E-Ausgaben und Investitionsprojekte, die einem Drittland zugerechnet werden könnten.

Am 26. Juli 2024 hat die Europäische Kommission ein Arbeitsdokument mit Klarstellungen zur Anwendung der Verordnung über ausländische Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren, veröffentlicht. Das Arbeitsdokument beinhaltet eine detaillierte Beschreibung zu Kriterien zur Bewertung von Verzerrungen, zum Abwägungstest sowie spezifische Überlegungen für öffentliche Beschaffungsverfahren. Diese unverbindliche vorläufige Anleitung soll ergänzt werden, sobald die Europäische Kommission mehr praktische Erfahrungen mit der Anwendung der FSR-Instrumente gesammelt hat.

Am 5. März 2025 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zu den FSR-Leitlinien gestartet, zu der Interessengruppen bis zum 2. April 2025 Stellung nehmen können. Diese FSR-Leitlinien sollen dazu beitragen, die Vorhersehbarkeit zu verbessern und die Transparenz bestimmter Schlüsselkonzepte zu gewährleisten, um die praktische Anwendung des FSR zu erleichtern.

Nach der ersten Konsultation im März veröffentlichte die Europäische Kommission am 18. Juli 2025 ihren Entwurf für Leitlinien zum FSR. Im Rahmen des laufenden Konsultationsprozesses hatten Stakeholder bis zum 12. September 2025 Gelegenheit, Feedback zu dem Entwurf zu geben. Die endgültige Fassung der Leitlinien wird voraussichtlich im Januar 2026 veröffentlicht.

Der Leitlinienentwurf enthält Hinweise zu (i) dem Begriff der Wettbewerbsverzerrung durch ausländische Subventionen, (ii) der Abwägungsprüfung, bei der geprüft wird, ob positive Auswirkungen die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen einer ausländischen Subvention ausgleichen könnten, und (iii) der Zuständigkeit der Europäischen Kommission, M&A-Transaktionen/öffentliche Ausschreibungen unterhalb der Schwellenwerte zu prüfen.

Neben den Leitlinien hat die Kommission am 12. August 2025 auch einen Aufruf zur Einreichung von Beiträgen gestartet, um ihre erste Überprüfung des FSR vorzubereiten, die bis zum 18. November 2025 laufen wird. Die Antworten werden im Überprüfungsbericht zusammengefasst. Alle Änderungen am FSR müssten vom Europäischen Parlament und vom Rat genehmigt werden.

Ein wesentlicher erster Schritt, um unter der FSR mit Sicherheit operieren zu können, besteht darin, eine eingehende strategische Überprüfung durchzuführen, um die spezifischen Auswirkungen und Implikationen für Unternehmen zu verstehen.

7 EU-Ratsrichtlinie zur Geschäftstätigkeit in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT)

Die Europäische Kommission hat am 12. September 2023 ein neues Paket von Vorschlägen veröffentlicht, um einheitliche Steuervorschriften für die Geschäftstätigkeit in der EU zu schaffen (EU-Ratsrichtlinie zur Geschäftstätigkeit in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung [BEFIT])

Status:

- Entwurf
- Im Falle einer Annahme müssten die Mitgliedstaaten die BEFIT-Vorschriften bis zum 1. Januar 2028 umsetzen und ab dem 1. Juli 2028 auf BEFIT-Konzerne anwenden.

7.1 Hintergrund

BEFIT ist der Vorschlag der Europäischen Kommission, der darauf abzielt, die Kosten für die Einhaltung von Steuervorschriften für grosse grenzüberschreitende Unternehmen in der Europäischen Union zu senken. Nach Angaben der Kommission soll der Vorschlag „sowohl den Unternehmen als auch den Steuerbehörden das Leben erleichtern, indem er ein neues, einheitliches Regelwerk zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen einführt.“ Der Vorschlag ersetzt die Vorschläge der Kommission für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (sog. „Common Corporate Tax Base, CCTB) und eine gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (sog. „Common Consolidated Corporate Tax Base, CCTB). Falls er angenommen wird, müssten die Mitgliedstaaten die BEFIT-Vorschriften bis zum 1. Januar 2028 umsetzen und ab dem 1. Juli 2028 auf BEFIT-Konzerne anwenden. Die BEFIT-Vorschriften würden für Konzerne mit einem Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. (d. h. dieselbe Umsatzschwelle wie Säule 2) und ihre zu mindestens 75 % gehaltenen Tochtergesellschaften („BEFIT-Gruppe“) verbindlich gelten. Die EU-Unternehmen von Konzernen mit Hauptsitz ausserhalb der EU werden nur dann in eine BEFIT-Gruppe einbezogen, wenn sie in der EU in mindestens zwei der letzten vier Steuerjahre zusammen mindestens EUR 50 Mio. an Jahreseinkünften erzielt haben oder wenn diese Unternehmen mindestens 5 % der Gesamteinnahmen des Konzerns ausmachten. Für kleinere Konzerne ist die Anwendung der Vorschriften fakultativ, sie können diese anwenden, sofern sie einen konsolidierten Abschluss erstellen. Der Vorschlag sieht keine Ausnahmen für bestimmte Branchen vor, jedoch werden branchenspezifische Merkmale bei der Berechnung der EU-Einnahmen berücksichtigt.

7.2 Anwendung der BEFIT-Regeln

1. Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf Unternehmensebene

Alle Mitglieder derselben BEFIT-Gruppe berechnen ihre Steuerbemessungsgrundlage unter der Verwendung gemeinsamer Regeln für steuerliche Anpassungen ihrer jeweiligen Abschlüsse. Die Anpassungen sind nicht vollständig an die Anpassungen der Säule 2 GloBE angeglichen. So ist beispielsweise der Ausschluss von Dividenden und Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien bei BEFIT auf 95 % der Dividenden und Gewinne begrenzt, während es bei GloBE keine solche Begrenzung gibt.

2. Aggregation der Steuerbemessungsgrundlage auf der Ebene der EU-Gruppen

Die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitglieder der BEFIT-Gruppe werden in einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst. Die Gewinne und Verluste nahestehender Unternehmen, die nicht Mitglieder der BEFIT-Gruppe sind (weil sie sich beispielsweise nicht in der EU befinden), werden nicht in die Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe aufgenommen.

3. Zuteilung der aggregierten Bemessungsgrundlage

Die BEFIT-Bemessungsgrundlage wird den Mitgliedern der BEFIT-Gruppe unter Verwendung einer übergangsweisen Aufteilungsregel (sieben Jahre) zugewiesen. Für jedes Steuerjahr zwischen dem 1. Juli 2028 und spätestens dem 30. Juni 2035 wird einem Mitglied der BEFIT-Gruppe ein Prozentsatz der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage auf der Grundlage der durchschnittlichen steuerpflichtigen Ergebnisse der vorangegangenen drei Steuerjahre zugewiesen. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen in Bereichen, die nicht unter den gemeinsamen Rahmen fallen, zusätzliche Anpassungen nach der Zuteilung vornehmen (d. h. ihre nationalen Vorschriften für die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage anwenden). Die Säule 2 (nationale) Rechtsvorschriften sind in diesem Stadium von Bedeutung, da die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der effektive Steuersatz mindestens 15 % beträgt.

Die übergangsweise Aufteilungsregel soll den Weg für eine dauerhafte Aufteilungsmethode ebnen, die auf einer Formelaufteilung unter Verwendung materieller Faktoren beruhen kann.

4. Erleichterung der Einhaltung von Verrechnungspreisen

Für Transaktionen mit verbundenen Unternehmen ausserhalb der BEFIT-Gruppe zielt der Vorschlag darauf ab, die Einhaltung der Verrechnungspreise durch die Einführung eines gemeinsamen Risikobewertungsinstruments zu vereinfachen. Im Rahmen dieses „Ampelsystems“, das auf einer Interquartilspanne einer öffentlichen Benchmark basiert (die auf dem Ansatz der transaktionsbezogenen Nettomargenmethode beruht), würden Transaktionen von Händlern und Auftragsfertigern mit begrenztem Risiko in eine niedrige, mittlere oder hohe Risikozone fallen. Von den Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten würde erwartet, dass sie ihre Bemühungen auf die Hochrisikozone konzentrieren. Diese gemeinsame Risikobewertung berührt nicht die materiellen Vorschriften, die bestimmen, ob eine bestimmte Transaktion zu einem Preis erfolgt ist, der einem Drittvergleich stand hält.

7.3 Verwaltung und Verfahren

Eine zentrale Anlaufstelle ermöglicht es dem berichtenden Unternehmen (im Prinzip die oberste Muttergesellschaft), die Steuerinformationen der gesamten Gruppe bei der Steuerverwaltung eines EU-Mitgliedstaates einzureichen. Diese Steuerverwaltung wird die Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weitergeben, in denen die Gruppe tätig ist. Steuerprüfungen und die Streitbeilegungen werden weiterhin auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt.

8 CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)

Am 1. Oktober 2023 trat der CBAM in Kraft. CBAM ist ein Meilenstein des „Fit for 55“-Pakets und soll die Emissionen von in die EU importierten Produkten entsprechend bepreisen. Außerdem soll der Mechanismus eine grünere und sauberere Produktion in Nicht-EU-Ländern fördern. Unternehmen, die vom CBAM betroffen sind, werden mit zusätzlichen Berichterstattungspflichten und finanziellen Auswirkungen konfrontiert, sobald der Mechanismus vollständig in Kraft ist.

Status

- Übergangsfrist trat am 1. Oktober 2023 in Kraft
- Der operationelle CBAM wird am 1. Januar 2026 in Kraft treten

8.1 Hintergrund

Ursprünglich wurde der CBAM als Teil des „Fit for 55“-Pakets der Europäischen Kommission angekündigt. Diese Initiative zielt darauf ab, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu reduzieren. Der CBAM soll zu diesem Ziel beitragen, indem es die Verlagerung von CO₂-Emissionen reduziert. In diesem speziellen Kontext liegt eine Verlagerung von CO₂-Emissionen vor, wenn die Bemühungen der EU zur Verringerung der CO₂-Emissionen durch einen Anstieg der Emissionen in Nicht-EU-Ländern ausgeglichen werden. Dies kann passieren, wenn Unternehmen ihre Produktion in Nicht-EU-Länder mit weniger ehrgeizigen CO₂-Richtlinien verlagern und/oder ihre Importe von CO₂-intensiven Produkten aus diesen Ländern erhöhen. Der Mechanismus soll daher die Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindern. Praktisch gesehen wird CBAM eine Steuer auf die Einfuhr CO₂-intensiven Produkten aus Ländern ausserhalb der EU sein.

8.2 Wer wird davon betroffen sein?

Gemäss der Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einführung des CBAM unterliegen Importeure von Waren und Zollagenten mit Sitz in der EU, die als indirekte Vertreter handeln, dem CBAM (sogenannte „CBAM Anmelder“). Nicht in der EU ansässige Importeure müssen einen in der EU ansässigen Vertreter benennen, der die Verpflichtungen gemäss der CBAM-Verordnung übernimmt.

Die Verordnung gilt für Waren, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 aufgeführt sind und aus einem Nicht-EU-Land stammen. Waren mit Ursprung in der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island sind derzeit vom CBAM befreit.

Am 26. Februar 2025 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag für verschiedene Änderungen der CBAM-Verordnung („**Omnibus-Vorschlag**“). Dieser befindet sich noch in der Vorschlagsphase und muss vom EU-Rat und -Parlament angepasst werden. Die vorgeschlagenen Änderungen umfassen Vereinfachungen für Importeure kleiner Mengen, eine Änderung des Geltungsbereichs der CBAM-Güter, die Berechnung der eingebetteten Emissionen und strengere Durchsetzungsmassnahmen.

Die vorgeschlagenen Produktkategorien für den Geltungsbereich von CBAM sind Aluminium, Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel, Elektrizität, Wasserstoff sowie nachgelagerte Erzeugnisse und Vorläuferwaren aus Stahl und Eisen. Eine Ausweitung auf weitere Kategorien, zum Beispiel Produkte aus Polymeren (Kunststoffe) oder Chemikalien, ist in naher Zukunft möglich. Auf der Grundlage des Omnibus-Vorschlags wurde die Liste der unter die CBAM fallenden Waren überarbeitet, um nicht kalzinierte kaolinische Tone auszuschliessen.

Eine wesentliche Änderung im Omnibus-Vorschlag ist die Überarbeitung der De-minimis-Schwelle, die derzeit für CBAM-Waren auf EUR 150 pro Sendung festgelegt ist. Anstelle dieser monetären Schwelle wird die Einführung einer neuen Schwelle auf Gewichtsbasis vorgeschlagen: Unternehmen, die insgesamt bis zu 50 Tonnen CBAM-Waren pro Kalenderjahr einführen, würden ausgenommen sein.

8.3 Was muss ich wissen?

CBAM hat zwei Phasen: die „Übergangsphase“ (oder „Startphase“) bis zum 31. Dezember 2025 und die „definitive Phase“, die am 1. Januar 2026 beginnt. In der Übergangsphase ist der CBAM bereits in Kraft, aber die Importeure sind noch nicht verpflichtet, CBAM-Zertifikate zu erwerben und den CO₂-Preis für die in den importierten Produkten enthaltenen Emissionen zu zahlen.

Die Importeure müssen ab dem 1. Oktober 2023 vierteljährlich CBAM-Berichte erstellen und einreichen, in denen die „eingebetteten grauen Emissionen“ (ein definierter Begriff: „embedded emissions“) angegeben werden. Bei den eingebetteten grauen Emissionen handelt es sich hauptsächlich um direkte Emissionen (d. h. Emissionen, die bei der Herstellung von Waren freigesetzt werden) und in bestimmten Fällen auch um indirekte Emissionen (allgemein Emissionen aus der Erzeugung von Elektrizität, die bei Produktionsprozessen verbraucht wird). Der Omnibus-Vorschlag vereinfacht die Berechnung der eingebetteten Emissionen. Konkret werden Emissionen aus bestimmten Inputmaterialien (Vorläufer), die bereits durch das EU-EHS oder ein vollständig verknüpftes CO₂-Bepreisungssystem in einem Drittland erfasst sind, nicht in die Berechnung der gesamten eingebetteten Emissionen komplexer Güter einbezogen. Dadurch wird eine doppelte Zählung vermieden und der Berichterstattungsaufwand für Unternehmen verringert.

Der CBAM-Bericht verlangt auch die Offenlegung aller in Nicht-EU-Ländern gezahlten CO₂-Preise (in der Übergangszeit nur zu Informationszwecken und daher ohne Anrechnung). Der Omnibus-Vorschlag führt Standardwerte für den in Drittländern gezahlten Kohlenstoffpreis ein, sodass Importeure entweder diese Standard-Kohlenstoffpreise wählen oder Abzüge auf der Grundlage des tatsächlich gezahlten Kohlenstoffpreises geltend machen können. Diese vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand für Anlagenbetreiber ausserhalb der EU zu verringern.

Die CBAM-Berichte müssen innerhalb eines Monats nach dem Ende des Berichtsquartals eingereicht werden. Der erste CBAM-Bericht (für das vierte Quartal 2023) war am 31. Januar 2024 zu übermitteln. Der letzte CBAM-Bericht des Übergangszeitraums (für das letzte Quartal des Jahres 2025) muss bis zum 31. Januar 2026 eingereicht werden.

Der CBAM-Bericht muss digital über ein IT-System erstellt und übermittelt werden, das noch vollständig implementiert werden muss. Hat ein Unternehmen in einem Quartal keine CBAM-Waren importiert, muss kein Bericht vorgelegt werden.

In der endgültigen Phase entfällt die vierteljährige Berichterstattung und die Unternehmen müssen jährliche CBAM-Berichte vorlegen. Auf der Grundlage des Omnibus-Vorschlags soll die jährliche Frist für die Einreichung der CBAM-Erklärungen von Mai auf Oktober verschoben werden. Demnach wäre die erste jährliche CBAM-Erklärung für das Jahr 2026 Ende Oktober 2027 fällig.

Die CBAM-Anmelder müssen ab diesem Zeitpunkt auch die CBAM-Zertifikate erwerben. Die CBAM-Zertifikate, die die deklarierten eingebetteten grauen Emissionen abdecken, sind für den jeweiligen Berichtszeitraum abzugeben. Der Omnibus-Vorschlag zielt darauf ab, die finanziellen Auswirkungen des CBAM von 2026 auf 2027 zu verlagern. Diese Verzögerung beseitigt Unsicherheiten hinsichtlich des ersten Jahres der Übergangsphase und vereinfacht den Informationsaustausch zwischen dem CBAM-Register und der gemeinsamen zentralen Plattform. Ab dem 1. Februar 2027 werden die Mitgliedstaaten CBAM-Zertifikate über eine zentrale Plattform an zugelassene CBAM-Anmelder verkaufen. Die Deklaranten können im Februar 2027 CBAM-Zertifikate erwerben, um die Emissionen

zu decken, die in den im Jahr 2026 eingeführten CBAM-Gütern enthalten sind. Sie haben dann noch zwei Monate (von Februar bis Ende März 2027) Zeit, um die erforderlichen Zertifikate zu erwerben, bevor die neue „50 %-Regel“ in Kraft tritt, die die bisherige „80 %-Regel“ für das erste Quartal 2027 ersetzt.

Der Preis der CBAM-Zertifikate wird an den wöchentlichen Durchschnittspreis für CO₂ im Emissionshandelssystem der EU gekoppelt sein.

In der endgültigen Phase dürfen nur noch zugelassene CBAM-Anmelder Waren in die EU einführen. Am 17. März 2025 hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2025/486 verabschiedet, die die Regeln und Verfahren für die Zulassung von CBAM-Anmeldern festlegt. Diese Verordnung ist für Importeure von CBAM-Gütern von wesentlicher Bedeutung, da sie das Antragsverfahren, den Zeitplan und die Kriterien für die Erlangung und Aufrechterhaltung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders festlegt, der für die Einfuhr von CBAM-Gütern ab dem 1. Januar 2026 erforderlich ist.

8.4 Was betroffene Unternehmen jetzt tun sollten

In der Übergangsphase müssen die betroffenen Unternehmen die Richtigkeit und Genauigkeit der quartalsweisen CBAM-Meldungen sicherstellen. Dies erfordert volle Transparenz über die Menge der importierten CBAM-Produkte und den CO₂-Preis, der möglicherweise bereits im Herkunftsland gezahlt wurde. Darüber hinaus sollten die betroffenen Unternehmen und ihre Lieferanten wissen, welche direkten und indirekten Emissionen in den Produkten enthalten sind und wie sie diese in CBAM-konformer Weise berechnen können.

Für die endgültige Phase müssen Unternehmen sicherstellen, dass sie den Status eines zugelassenen CBAM-Deklaranten erhalten, und die finanziellen Auswirkungen verstehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der CBAM die Unternehmen in dreierlei Hinsicht beeinflussen wird:

- Er wird das Risiko der Nichteinhaltung der Vorschriften (non-compliance) erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen nicht mit dem komplexen Verfahren vertraut sind.
- Der Zeitaufwand (und die damit verbundenen Kosten) für die Erhebung und Verarbeitung von Daten bei den Lieferanten wird sich erhöhen.
- Er wird die Kosten durch den zusätzlichen CO₂-Preis erhöhen, der ab 2027 zu zahlen ist.
- Wenn der Status als autorisierter CBAM-Deklarant nicht bis Ende 2025 erlangt wird, erhöht sich das Risiko von Unterbrechungen in der Lieferkette.

Da der CBAM-Anmelder ein in der EU ansässiges Unternehmen sein muss, sollten Importeure, die nicht in der EU ansässig sind, einen Vertreter benennen, um ihre CBAM-Verpflichtungen zu erfüllen. Waren, die in der Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen hergestellt werden, sind vom CBAM ausgenommen – es lohnt sich also zu prüfen, ob das Ursprungsland korrekt dokumentiert ist, wenn die aufgeführten Produkte aus diesen Ländern in die EU exportiert werden.

9 Strengere Praxis bei der Rückforderung der Mehrwertsteuer

Die ESTV wird eine neue Praxis zum Recht auf Vorsteuerabzug veröffentlichen. Aus dem vorliegenden Entwurf geht klar hervor, dass die ESTV beabsichtigt, das Recht auf Vorsteuerabzug für alle Unternehmen welche Beteiligungen halten, einzuschränken oder zu verweigern.

Entry into force: • Inkrafttreten ungewiss

9.1 Überarbeiteter Entwurf der Mehrwertsteuer-Info 09, Vorsteuerabzug veröffentlicht

Die ESTV hat am 10. Februar 2025 einen Entwurf ihrer überarbeiteten Mehrwertsteuer-Info 09 veröffentlicht, die Frist für Rückmeldungen endete am 24. März 2025. Das Veröffentlichungsdatum der endgültigen Mehrwertsteuer-Info 09 ist noch nicht definiert.

9.2 Der Entwurf der Mehrwertsteuer-Info 09 enthält strengere und teilweise willkürliche Regeln, wenn Unternehmen welche Beteiligungen (d. h. mindestens 10 % des Aktienkapitals) halten, Vorsteuerabzüge geltend machen können

Der Entwurf der Mehrwertsteuer-Info 09 legt nahe, dass jedes Unternehmen, das Beteiligungen hält und in sehr begrenztem Umfang, aber nicht ausschliesslich, von der Mehrwertsteuer ausgenommene Tätigkeiten ausübt, die nicht vollständig als Nebenleistung angesehen werden können, seinen Anspruch auf Vorsteuerabzug für die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung dieser Beteiligungen entstandene Mehrwertsteuer vollständig verliert (entgegen den Bestimmungen des Mehrwertsteuergesetzes). Sobald die endgültige Fassung der Mehrwertsteuer-Info 09 veröffentlicht ist, sollten betroffene Unternehmen ihre Mehrwertsteuerposition überprüfen und gegebenenfalls sich bei der ESTV beschweren, um ihr Vorsteuerabzugsrecht zu wahren.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. It does not take into account any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2025 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.